

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der GEOSYSTEMS GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der GEOSYSTEMS GmbH, Riesstraße 10, 82110 Germering, Deutschland ("GEOSYSTEMS"). Sie gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2. Angebote, Vertragsschluss, Schriftform

Die Angebote von GEOSYSTEMS sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Kunde ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei GEOSYSTEMS eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung oder Durchführung der bestellten Leistung zustande.

3. Gefahrübergang, Versand, Fracht

3.1 Mit Ausnahme der Lieferung von Software durch Herunterladen von einem von GEOSYSTEMS bestimmten Server erfolgt die Lieferung von Waren CPT (Incoterms 2010) an die im Angebot an den Kunden genannte, bzw., falls kein Angebot mit Nennung einer Lieferadresse vorliegt, an die vom Kunden in seiner Bestellung angegebene Lieferadresse. Alle Kosten, einschließlich Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie Kosten der Zollformalitäten, die für den Import der Ware und, soweit nicht in den im Beförderungsvertrag genannten Kosten enthalten, bei der Durchfuhr durch jedes Land anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Der Kunde überlässt GEOSYSTEMS die Auswahl der Versandart, des Versandwegs und des Transportunternehmens. Versendet GEOSYSTEMS die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als an die gemäß vorstehendem Absatz bestimmte Lieferadresse, trägt der Kunde die Transport- und Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Beförderung, Ausfuhrbewilligung und Versicherung.

3.3 Mit Ausnahme der Lieferung von Software durch Herunterladen von einem von GEOSYSTEMS bestimmten Server geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer das Transportunternehmen ausgewählt hat und wer die Frachtkosten trägt.

4. Erbringung von Service-Leistungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Erbringung von Service-Leistungen.

4.1 GEOSYSTEMS erbringt die im Angebot spezifizierten Leistungen. Weitere Leistungen schuldet GEOSYSTEMS nicht. Bei Softwareentwicklungen schuldet GEOSYSTEMS nicht den Quellcode der Software. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist GEOSYSTEMS nicht verpflichtet, bestimmte Ergebnisse zu erzielen.

4.2 Wenn das Angebot oder der Projektplan bestimmte Fristen für die Erbringung bestimmter Teile der vertraglich geschuldeten Leistungen (Meilensteine) vorsieht, sind diese Fristen lediglich geschätzte Daten und nicht bindend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindend gekennzeichnet.

4.3 GEOSYSTEMS ist berechtigt, die Leistungen durch Arbeitnehmer und qualifizierte Dienstleister (Subunternehmer) zu erbringen.

4.4 Der Kunde wird die im Angebot und Projektplan bestimmten Mitwirkungsleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Hardware, Dokumenten, organisatorischer Unterstützung) erbringen. Wenn der Projektplan oder das Angebot keine Zeiten angibt, sind die Mitwirkungsleistungen zu erbringen, wenn GEOSYSTEMS mit der Leistungserbringung beginnt. Wenn weitere Informationen oder Materialien erforderlich sind, wird der Kunde diese GEOSYSTEMS auf Anforderung zur Verfügung stellen. GEOSYSTEMS kann den Austausch eines mitwirkenden Mitarbeiters des Kunden verlangen, wenn der auszutauschende Mitarbeiter zur Mitwirkung nicht qualifiziert oder bereit ist.

5. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, über alle ihr von der anderen Partei offen gelegten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen sowie das fachliche Know-how und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei Stillschweigen zu wahren. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von GEOSYSTEMS als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei erforderlich ist. Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, oder unabhängig von der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien dem Empfänger rechtmäßig bekannt geworden sind oder werden, bleiben von der Geheimhaltungspflicht unberührt.

6. Schutzrechte

6.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen von GEOSYSTEMS erbrachten Lieferungen und Leistungen und an sämtlichen Ergebnissen, die GEOSYSTEMS während und im Rahmen der Leistungserbringung entwickelt, stehen GEOSYSTEMS und/oder seinen Lizenzgebern zu und verbleiben bei GEOSYSTEMS und/oder seinen Lizenzgebern. GEOSYSTEMS bleibt auch Inhaber sämtlicher Rechte an Systemen, Software, Tools, Methoden, Spezifikationen, Techniken, Know How sowie anderen Materialien, über die GEOSYSTEMS vor der Leistungserbringung verfügte, und zwar unabhängig davon, ob diese von GEOSYSTEMS für eine Anwendung des Kunden angepasst wurden.

6.2 Soweit in einer dem Kunden erteilten Lizenz zur Nutzung von Leistungen, insbesondere einer mit Software ausgelieferten Softwarelizenz, nicht ausdrücklich anderes bestimmt, erhält der Kunde mit Zahlung des Kaufpreises oder der Vergütung im Umfang des Auftrags ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Leistungen für eigene geschäftliche Belange. Die Nutzung der von GEOSYSTEMS gelieferten Software als Application Service Provider (ASP) ist nicht erlaubt.

6.3 Der Kunde erkennt die Geltung eines Lizenzvertrags, der einer von GEOSYSTEMS gelieferten oder entwickelten Software beiliegt oder in sie integriert ist, ausdrücklich an.

7. Vergütung; Aufwendungen

7.1 Soweit im Angebot nicht anders bestimmt, ist die Zahlung des Kaufpreises oder der Vergütung mit Erhalt der Rechnung fällig.

7.2 Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.3 Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Service-Leistung angemessenen Auslagen von GEOSYSTEMS, einschließlich der Kosten für Telekommunikation, Hotels, Flüge sowie Fahrtkosten und sonstige Reisekosten.

7.4 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Kunden zulässig.

8. Gewährleistung

8.1 Offensichtliche Mängel sind GEOSYSTEMS unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind GEOSYSTEMS ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.

8.2 Im Falle von abnahmepflichtigen Arbeitsergebnissen werden die Arbeitsergebnisse von GEOSYSTEMS gemäß der Leistungsbeschreibung geliefert, durch den Kunden geprüft und abgenommen. Der Kunde informiert GEOSYSTEMS unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel, die bei der Prüfung entdeckt werden, einschließlich einer angemessen detaillierten Spezifikation der Art und Bedingungen dieser Mängel. Abnahmepflichtige Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn kein Mängelbericht innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung bei GEOSYSTEMS eingeht.

8.3 Bei Mängeln kann GEOSYSTEMS zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GEOSYSTEMS durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Nacherfüllung im Falle mangelhafter Software schließt die Lieferung eines Updates oder Upgrades zum mangelhaften Vertragsprodukt, das den Mangel nicht hat, sowie die Installation einer Umgehung (Work Around) des Mangels ein. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn GEOSYSTEMS hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde. Das Recht auf Ersatz von Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln (Selbstvornahme) bleibt ausgeschlossen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8.4 Es bestehen keine Mängelansprüche für unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die den Gebrauch der Ware nicht besonders hindern. Mängelansprüche sind außerdem ausgeschlossen bei unsachgemäßer Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden von GEOSYSTEMS zurückzuführen sind. Insbesondere ausgeschlossen sind Mängelansprüche beim Erwerb eines Softwareprodukts, wenn die Software unter Anwendungsbedingungen genutzt wird, die nicht der Hard- und Softwareumgebung entsprechen, die in der dem Produkt beiliegenden Dokumentation oder durch andere Mitteilungen von GEOSYSTEMS spezifiziert sind oder wenn der Kunde oder ein Dritter ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GEOSYSTEMS Änderungen an der Vertragssoftware, die den Mangel aufweisen soll, vorgenommen hat.

8.5 Mängelansprüche für Waren, die nicht der Abnahme unterliegen, verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Unterliegt die Lieferung der Abnahme, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Abnahme.

8.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von GEOSYSTEMS nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 dieses Vertrags ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von GEOSYSTEMS wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen.

9.2 Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von GEOSYSTEMS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GEOSYSTEMS jedoch nur, wenn GEOSYSTEMS eine Pflicht verletzt hat, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags, insbesondere eine unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessene Nutzung der Vertragsprodukte, überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen darf.

10. Kündigung eines Serviceauftrags

10.1 Jede Partei kann einen Serviceauftrag mit einer Frist von 30 Tagen ohne Grund schriftlich kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag gemäß dieser Ziffer 10.1, leistet er an GEOSYSTEMS eine angemessene Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zuzüglich Auslagen. Bei der Bemessung der Vergütung ist dasjenige, was GEOSYSTEMS durch anderweitige Verwendung einer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt, nicht anzurechnen.

10.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags, einschließlich des Kündigungsrechts des Bestellers aus § 649 BGB, ausgeschlossen.

10.3 Ziffern 5 bis 12 dieses Vertrages bleiben von einer Beendigung dieses Vertrages unberührt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG ("UN-Kaufrecht") wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. GEOSYSTEMS ist jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Stand April 2012